



Rückstellungsreglement

gültig ab 31.12.2022

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1.1	Grundlage.....	3
Art. 1.2	Prioritätenordnung	3
Art. 1.3	Rückstellungsebenen innerhalb der Stiftung	3
TEIL 2	VORSORGEKAPITALIEN UND TECHNISCHE GRUNDLAGEN.....	4
Art. 2.1	Vorsorgekapitalien.....	4
Art. 2.2	Technische Grundlagen.....	4
TEIL 3	TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN AUF STUFE VORSORGEWERK.....	5
Art. 3.1	Grundsätze.....	5
Art. 3.2	Rückstellung für Grundlagenwechsel	5
Art. 3.3	Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf aktive Versicherte.....	5
Art. 3.4	Rückstellung Umwandlungssatz.....	5
Art. 3.5	Rückstellung BVG Pensionierungsverlust.....	6
Art. 3.6	Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes.....	6
Art. 3.7	Weitere technische Rückstellungen.....	6
TEIL 4	WERTSCHWANKUNGSRESERVE.....	7
TEIL 5	ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG AUS VERSICHERUNGSVERTRÄGEN	8
TEIL 6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 6.1	Information der Destinatäre und Destinatärinnen	9
Art. 6.2	Inkrafttreten des Reglements.....	9

Teil 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1 Grundlage

Gemäss Art. 65b BVG sowie Art. 48e BVV2 hat die Previs Vorsorge (Previs) in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven festzulegen. Die Wertschwankungsreserve wird im Anlagereglement festgelegt. Das vorliegende Reglement bestimmt unter der Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit die Rahmenbedingungen für die technischen Rückstellungen und Reserven auf der Ebene der Stiftung sowie auf der Ebene der einzelnen Vorsorgewerke.

Ziel der Rückstellungspolitik des Stiftungsrats ist, dass der Vorsorgezweck der Vorsorgeeinrichtung gewährleistet werden kann. Dies wird erreicht durch:

- ausreichende Rückstellungen für versicherungstechnische Risiken
- andere Rückstellungen die der Sicherung der Finanzierung dienen
- genügend hohe Wertschwankungsreserven

Art. 1.2 Prioritätenordnung

Für die Bildung von Rückstellungen und Reserven gilt die nachfolgende Prioritätenordnung:

1. Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen werden ohne Rücksicht auf effektiv erzielte Ertrags- bzw. Aufwandüberschüsse bis zu deren Zielwert gebildet;
2. Weitere finanzielle Mittel dienen der Bildung von Wertschwankungsreserven bis zu deren Zielwert;
3. Darüber hinaus gelten weitere finanzielle Mittel als freie Mittel und können für Leistungsverbesserungen bei den Aktiven bzw. für die Gewährung eines Teuerungsausgleiches bei den Rentenbezügerinnen und -bezüger verwendet werden.

Die Auflösung von technischen Rückstellungen erfolgt, wenn der Grund für die Rückstellung hinfällig wird. Vorgängig hat der Experte/die Expertin für berufliche Vorsorge zur Auflösung Stellung zu nehmen.

Art. 1.3 Rückstellungsebenen innerhalb der Stiftung

Auf der Ebene der Stiftung sind keine technischen Rückstellungen notwendig.

Teil 2 VORSORGEKAPITALIEN UND TECHNISCHE GRUNDLAGEN

Art. 2.1 Vorsorgekapitalien

Das Vorsorgekapital setzt sich aus den Vorsorgekapitalien für die aktiven Versicherten und die rentenbeziehenden Personen sowie den technischen Rückstellungen zusammen und dient der Sicherung von Leistungszusagen gemäss Gesetz, Reglement und Stiftungsratsbeschlüssen.

Das Vorsorgekapital für die aktiven Versicherten entspricht der Summe der Austrittsleistungen, wobei pro versicherte Person für die Bestimmung der Austrittsleistung jeweils der höchste Wert aus dem Vergleich der Berechnung für das Sparkapital, für den Mindestbetrag nach Art. 17 FZG und für das Altersguthaben nach Art. 15 BVG eingesetzt wird.

Das Vorsorgekapital der rentenbeziehenden Person entspricht dem Barwert der laufenden Rente unter Einschluss des Barwerts der anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten. Bei der Berechnung des Barwertes ist zwischen temporären und lebenslänglichen Invalidenrenten zu unterscheiden.

Die Vorsorgekapitalien werden jährlich durch den Experten/die Expertin für berufliche Vorsorge berechnet und unverändert in den Jahresabschluss übernommen.

Art. 2.2 Technische Grundlagen

Der technische Zinssatz gelangt bei der Berechnung der Vorsorgekapitalien der rentenbeziehenden Person, des Umwandlungssatzes und der versicherungstechnisch notwendigen Finanzierung zur Anwendung.

Die zur Anwendung gelangenden technischen Grundlagen und der zur Anwendung gelangende technische Zinssatz sind im Anhang festgelegt. Die Berechnungen basieren auf der kollektiven Methode.

Teil 3 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN AUF STUFE VORSORGEWERK

Art. 3.1 Grundsätze

Die Previs bildet für versicherungstechnische Risiken die Schwankungen unterliegen sowie für Leistungsversprechen, die nicht oder nicht ausreichend durch reglementarische Beiträge finanziert sind, technische Rückstellungen.

Bei den technischen Rückstellungen handelt es sich um Verstärkungen, die bei der Berechnung des Deckungsgrades nach Art. 44 BVV2 in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der rentenbeziehenden Person.

Zusätzlich sind bereits bekannte oder absehbare Verpflichtungen, welche die Vorsorgeeinrichtung nach dem Stichtag belasten, angemessen zu berücksichtigen.

Art. 3.2 Rückstellung für Grundlagenwechsel

Diese Rückstellung wird gebildet, um die finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der letztverfügbaren technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen.

Die Rückstellung wird bei einem Wechsel der technischen Grundlagen aufgelöst. Gleichzeitig ist ein Neuaufbau dieser Rückstellung neu zu beurteilen. Zu diesem Zweck ist vorgängig die Beurteilung des Experten/der Expertin für berufliche Vorsorge einzuholen.

Der Sollbetrag der Rückstellung ist im Anhang festgelegt.

Art. 3.3 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf aktive Versicherte

Risikoschwankungsfonds

Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen in der Regel kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Vorsorgeeinrichtung finanziell erheblich belasten. Zu Absicherung solcher Schwankungen der aktiven Versicherten kann eine entsprechende Rückstellung in Form eines Risikoschwankungsfonds gebildet werden, welcher nach der kollektiven Methode von Panjer jährlich durch den Experten/die Expertin für berufliche Vorsorge berechnet wird. Eine allfällige vollständige oder teilweise Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität ist entsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund der kongruenten Rückversicherung ist kein Risikoschwankungsfonds erforderlich.

Kundenrisikoreserve

Eine Rückstellung ist auch zu bilden, wenn damit zu rechnen ist, dass die Kundenrisikoreserve im Rahmen des Rückversicherungsvertrags zusätzlich zu äufnen ist. Zu diesem Zweck kann maximal ein Betrag in der Höhe der erwarteten zusätzlichen Äufnung der Kundenrisikoreserve zurückgestellt werden.

Art. 3.4 Rückstellung Umwandlungssatz

Eine Rückstellung Umwandlungssatz wird gebildet, wenn aufgrund der angewendeten Umwandlungssätze Pensionierungsverluste entstehen.

Die Rückstellung wird für alle aktiven Versicherten ab Alter 58 berechnet. Sie entspricht der mit dem technischen Zinssatz diskontierten Differenz zwischen dem voraussichtlichen Altersguthaben im Rücktrittsalter und dem für die umgewandelte Rente berechneten versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapital. Sie wird jährlich erfolgswirksam auf diesen Stand angepasst.

Von der so berechneten Grösse kann auch nur ein Teil als Rückstellung vorgesehen werden, da ein Teil der Pensionierten die Vorsorgeleistungen in Kapitalform bezieht. Dieser Anteil kann gemäss Erfahrungswerten angepasst werden.

Die Rückstellung Umwandlungssatz entfällt, sobald eine Senkung des Umwandlungssatzes auf den technisch korrekten Wert abgeschlossen ist, bzw. sofern der angewendete Umwandlungssatz versicherungstechnisch korrekt ist.

Art. 3.5 Rückstellung BVG Pensionierungsverlust

Fällt bei der Pensionierung die reglementarische Altersrente tiefer aus als die Altersrente gemäss BVG, entstehen Pensionierungsverluste, weil die reglementarische Altersrente auf die Altersrente gemäss BVG angehoben werden muss. Um diese Verluste aufzufangen, wird eine Rückstellung gebildet.

Die Rückstellung wird für alle aktiven Versicherten ab Alter 58 nach denselben Grundsätzen wie die Rückstellung Umwandlungssatz berechnet.

Die Rückstellung wurde erstmals per 31.12.2018 ermittelt und wird über drei Jahre aufgebaut.

Art. 3.6 Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes

Der Stiftungsrat kann eine Senkung des technischen Zinssatzes beschliessen, ohne dass die Vorsorgeeinrichtung über die dazu notwendigen Mittel verfügt. Er kann in einem solchen Fall vorerst eine Rückstellung zur Senkung des technischen Zinssatzes aufbauen. Die Zinssatzsenkung erfolgt mit Erreichen der Zielgrösse der Rückstellung. Der Stiftungsrat legt die Dauer zur Erreichung der Zielgrösse fest und stellt die notwendige Finanzierung sicher.

Der Experte/die Expertin für berufliche Vorsorge ermittelt jährlich die Differenz der Vorsorgeverpflichtungen, berechnet mit dem aktuellen und dem angestrebten technischen Zinssatz, und stellt den noch fehlenden Betrag bis zur Erreichung der Zielgrösse fest.

Art. 3.7 Weitere technische Rückstellungen

Für die weiteren technischen Rückstellungen sollen jegliche Beschlüsse des Stiftungsrates oder Ereignisse berücksichtigt werden, durch welche die Kasse kurzfristig entweder die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und/oder der rentenbeziehenden Person erhöhen, die Zielgrösse der Rückstellungen anheben oder sogar ausserordentliche Zahlungen vornehmen muss.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Bildung, Höhe und Verwendung dieser Rückstellung.

Unmittelbar nach dem Entscheid durch den Stiftungsrat hat der Experte/die Expertin dazu Stellung zu nehmen.

Das Rückstellungsreglement ist bei Bedarf bei der nächsten Überarbeitung anzupassen.

Teil 4 WERTSCHWANKUNGSRESERVE

Zum Ausgleich von Schwankungen auf der Aktivseite werden Wertschwankungsreserven gebildet.

Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses wird der Überschuss zum Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zum Sollwert verwendet, sofern die technischen Rückstellungen den jährlichen Zielwert erreicht haben. Bei Vorliegen eines negativen Jahresergebnisses ist dieses soweit möglich der Wertschwankungsreserve zu belasten.

Solange die Wertschwankungsreserve den Sollwert nicht erreicht hat, können keine freien Mittel gebildet werden.

Die Details zur Berechnung des Sollwertes sind im Anlagereglement festgehalten.

Teil 5 ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG AUS VERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Die Überschussanteile aus dem Versicherungsvertrag werden wie folgt verwendet:

1. Zum Abbau einer Unterdeckung, sofern sich das Vorsorgewerk in einer Unterdeckung befindet.
2. Zur Äufnung der Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks, soweit diese die Zielgrösse noch nicht erreicht hat.
3. Zur Äufnung von freien Mitteln des Vorsorgewerks.

Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn der Stiftungsrat auf Antrag der Vorsorgekommission einen anderslautenden Beschluss fasst.

Teil 6 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 6.1 **Information der Destinatäre und Destinatärinnen**

Der Stiftungsrat orientiert die Destinatäre und Destinatärinnen über den Erlass und den Zweck dieses Reglements. Dieses Reglement wird den versicherten Personen und den rentenbeziehenden Personen auf Anfrage ausgehändigt.

Art. 6.2 **Inkrafttreten des Reglements**

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 20. September 2022 verabschiedet. Das Reglement **ist gültig ab 31.12.2022.**

Bern, 20. September 2022

Previs Vorsorge

Peter Flück
Präsident Stiftungsrat

Stefan Muri
Geschäftsführer

ANHANG

zum Rückstellungsreglement der Previs, 31.12.2022

Art. 2.1 Rechnungsgrundlagen

Technische Grundlagen

BVG 2020 / PT 2020

Technischer Zinssatz

1.75%

Art. 3.2 Rückstellung für künftige Grundlagenwechsel

Der Sollbetrag der Rückstellung entspricht 0.3 Prozent des Rentendeckungskapitals, multipliziert mit der Differenz zwischen dem Berechnungsjahr und dem Jahr, in dem die von der Vorsorgeeinrichtung verwendeten Rechnungsgrundlagen veröffentlicht wurden.

Previs Vorsorge | Brückfeldstrasse 16 | Postfach |
CH-3001 Bern | T 031 963 03 00 | F 031 963 03 33
E-Mail info@previs.ch | www.previs.ch

● member
ethos